

Verein Schuldenberatung Aargau - Solothurn

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen Schuldenberatung Aargau/Solothurn besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	Art. 2 Sitz des Vereins ist Aarau. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Kantone Aargau und Solothurn.
Zweck	Art. 3 Der Verein führt die Fachstelle Schuldenberatung Aargau-Solothurn. Diese plant und realisiert Dienstleistungen in den Bereichen Information, Schuldenprävention, Schuldenberatung und Schuldenbereinigung. Sie informiert über Schuldenfragen und versucht, Einfluss auf gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Überschuldung zu nehmen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4 Die Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, insbesondere aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, sowie die übernommenen Einzelmitglieder des Solothurnischen Vereins für Schuldensanierung.
Aufnahme	Art. 5 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung; eine Begründung ist nicht erforderlich. Bei Austritt wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.
Beitragspflicht	Art. 7 Jedes Mitglied ist zum Mitgliederbeitrag verpflichtet. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Stimmrecht

Art. 8

Die Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Stimme kann nicht stellvertretend abgegeben werden. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

III. Organe

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle

Mitglieder- versammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der zweiten Jahreshälfte zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Datum und Ort der Mitgliederversammlung werden mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben.

Die offizielle schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist mindestens 10 Tage im Voraus den Mitgliedern zuzustellen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz des Vorstandes mit Stichentscheid. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Mitglieder- versammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung samt des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Tarife für Schuldensanierungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitizes des Vorstandes
- Wahl der Revisoren oder der Kontrollstelle
- Genehmigung des Reglementes für den Sanierungsfonds
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Zuwendungen des Gewinns und Kapitals

Anträge

Art. 12

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, welche in den Kantonen Aargau oder Solothurn wohnhaft sind. Mindestens je zwei Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz im Kanton Aargau bzw. im Kanton Solothurn.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Vorsitzes - selbst.

Die Leitung der Fachstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzes oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorsitz leitet die Sitzung.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitz den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorsitz des Vereins vertritt diesen nach aussen. Dieser ist zusammen mit je einem Vorstandsmitglied oder der Stellenleiterin / des Stellenleiters unterschriftsberechtigt.

Kompetenzen des Vorstandes

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Wahl der Leitung der Fachstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Festlegung des Stellenplanes für die Fachstelle
- Erlass der Reglemente und die Pflichtenhefte für die Fachstelle
- Erlass von Richtlinien für die Beratung und die Sanierungshilfe
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Entscheid über Unterstützungsbeiträge aus dem Sanierungsfonds

Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

Revisorat **Art. 15**
Die Vereinsrechnung wird durch zwei unabhängige Revisoren/Revisorinnen geprüft. Die Vereinsversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

Amtsdauer **Art. 16**
Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

IV. Finanzen

Finanzierung der Fachstelle **Art. 17**
Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträgen
- Honoraren für Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Beiträgen anderer Organisationen und Institutionen
- Spenden

Haftung **Art. 18**
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr **Art. 19**
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Sanierungsfonds **Art. 20**
Der vom Verein Fachstelle für Schuldenfragen Aargau in den Verein eingebrachte Sanierungsfonds bleibt mit unveränderter Zweckbestimmung bestehen und erbringt Leistungen an Ratsuchende aus dem Kanton Aargau. Die Kriterien für die Leistungsvergabe werden in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins **Art. 21**
Der Verein kann jederzeit durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

**Verwendung des
Vermögens**

Art. 22

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Liquidator des Vereinsvermögens ist der Vorstand.

Inkraftsetzung

Art. 23

Die durch die Gründungsversammlung beschlossenen Statuten werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt; Statutenänderungen der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2011 werden per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt und die Statutenänderungen, die an der Mitgliederversammlung vom 14. November 2012 beschlossen wurden, werden per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Aarau, 29. November 2012

Der Präsident
Hans Jürg Neuenschwander



Die Protokollführerin
Fabienne Illi

